

HESSEN



**Informationen
der
Regulierungskammer Hessen
(RegKH)**

Ausgabe 04/2023

(Stand: 07.11.2023)

Inhaltsverzeichnis

1. Regulierungskonto 2022 – Abgabe 31.12.2023	3
2. Mitteilungspflichten nach 28 ARegV (Netzbetreiber)	4
3. Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse 2022	5
4. Evaluierung der elektronischen Abwicklung von RegKH-Verfahren.....	6

1. Regulierungskonto 2022 – Abgabe 31.12.2023

Nach § 5 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Feststellung des Regulierungskontosaldos zu beantragen. Die Anträge für das Regulierungskonto des Jahres 2022 sind bis zum

31.12.2023

bei der Regulierungskammer Hessen (RegKH) zu stellen. Eine Fristverlängerung ist **nicht** möglich. Dies gilt auch für die zu den Anträgen gehörenden Erhebungsbögen.

Die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH werden gebeten hierzu die folgenden Verfahrenshinweise zu beachten:

1. Die RegKH übernimmt für ihre Antragsverfahren die Erhebungsbögen der Bundesnetzagentur (BNetzA). Diese Erhebungsbögen wurden für Strom und Gas bereits auf der Website der BNetzA veröffentlicht. Sie werden zeitnah zusätzlich auf der Website der RegKH zur Verfügung gestellt.
2. Anträge sind als PDF-Dokument mit qualifizierter elektronische Signatur mit den zugehörigen Erhebungsbögen im Excel-Format über Hessen-Drive bzw. die für die RegKH zugängliche Berater-Cloud an die RegKH zu kommunizieren.
3. Unternehmen, die nicht über eine Möglichkeit zur qualifizierten elektronischen Signatur verfügen, übermitteln den Scan des unterschriebenen Antrags und den zugehörigen Erhebungsbogen über Hessen-Drive bzw. die für die RegKH zugängliche Berater-Cloud und senden die Papierversion des Antrags postalisch an die RegKH. Die Fristwahrung ist mit der elektronischen Übermittlung gegeben.
4. Bei einer komprimierten Übermittlung von Dateien (ZIP) sind die Dateipakete nach Strom und Gas sowie nach dem Sachverhalt (Regulierungskonto; Pflichtmitteilungen z. B. Preisblatt) zu trennen.
5. Die RegKH sendet zu den eingegangenen Dateien eine Bestätigung per E-Mail zurück. Die E-Mail-Bestätigung erfolgt in der Regel am auf den Dokumenteneingang bei der RegKH folgenden Werktag. Erfolgt die Dateiübermittlung nach dem 27.12.2023 und vor dem 31.12.2023 wird die RegKH die Bestätigungsmail erst nach dem 02.01.2024 versenden.

6. Hat ein Netzbetreiber Dateien übermittelt und eine E-Mail-Bestätigung der RegKH nicht erhalten (siehe Ziffer 5.), muss er sich zur Fristwahrung mit der RegKH in Verbindung setzen.
7. Liegt eine erkennbare Funktionsstörung bei dem Versuch vor, eine Datei in Hessen-Drive hochzuladen, ist die RegKH unverzüglich zu benachrichtigen.

Soweit seitens eines Netzbetreibers Rückfragen oder bilateraler Klärungsbedarf zu den vorgenannten Punkten besteht, kann die RegKH unter

regkh@wirtschaft.hessen.de

kontaktiert werden. Als Betreff sollte „Regulierungskonto 2022“ angegeben werden.

2. Mitteilungspflichten nach 28 ARegV (Netzbetreiber)

Gemäß § 28 ARegV obliegen den Netzbetreibern insbesondere Mitteilungspflichten zu:

- a) Anpassungen der Erlösobergrenzen (EOG) nach § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV sowie die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV und die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV, jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres.
- b) Die zur Überprüfung der Netzentgelte nach § 21 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 21 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) notwendigen Daten, insbesondere die in dem Bericht nach § 28 ARegV in Verbindung mit § 16 Abs. 2 GasNEV und § 28 ARegV in Verbindung mit § 20 Abs. 2 StromNEV enthaltenen Daten.
- c) Die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten EOG nach § 21 Abs. 2 StromNEV und § 21 Abs. 2 GasNEV jährlich zum 1. Januar. Die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH werden gebeten ihre Mitteilungspflichten gegenüber der RegKH bis spätestens

31.01.2024

zu erfüllen. Die RegKH übernimmt für die Mitteilungspflichten die Erhebungsbögen der Bundesnetzagentur (BNetzA). Diese Erhebungsbögen wurden für Strom und Gas bereits auf der Website der BNetzA veröffentlicht.

Die Netzbetreiber, die ihre Pflichtmitteilung gemeinsam mit Anträgen auf Regulierungskonten an die RegKH übermitteln, werden gebeten, die Dateipakete sachlich zu trennen (siehe Abschnitt 1. Nr. 4).

Seitens der RegKH wird ferner auf die folgenden Mitteilungspflichten hingewiesen:

Unverzögliche Meldung von Netzübergängen

Zu den Informationspflichten der Netzbetreiber gehört auch, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und -aufspaltungen nach § 26 ARegV, insbesondere den Übergang oder die Addition von EOG nach § 26 Abs. 1 ARegV an die RegKH zu melden. Derartige Meldungen sind immer unverzüglich und nicht stichtagsbezogen abzugeben.

Meldung der Kunden und der Belegenheit des Netzes

Die Zahl der Kunden sowie die Belegenheit des Elektrizitäts- und Gasverteilernetzes, bezogen auf Bundesländer, sind der BNetzA zu melden. Entsprechende Hinweise der BNetzA sind zu beachten.

Die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH werden gebeten ihre Meldungen, die sie an die BNetzA abgeben, zusätzlich auch nachrichtlich per E-Mail an

regkh@wirtschaft.hessen.de

zu senden.

Soweit seitens eines Netzbetreibers Rückfragen oder bilateraler Klärungsbedarf zu den vorgenannten Punkten besteht, kann die RegKH unter

regkh@wirtschaft.hessen.de

kontaktiert werden. Als Betreff sollte „Pflichtmitteilungen 2024“ angegeben werden.

3. Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse 2022

Netzbetreiber und grundzuständige Messstellenbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH, die der RegKH noch keinen Tätigkeitsabschluss für das Jahr 2022 vorgelegt haben oder bei denen noch ein Testat nach § 6b EnWG aussteht, werden gebeten, die fehlenden Dokumente bis zum

31.01.2024

an die RegKH zu übermitteln.

4. Evaluierung der elektronischen Abwicklung von RegKH-Verfahren

Mit der seit 15.10.2023 geltenden dritten „Digitalisierungs-Festlegung“ der RegKH sowie der Umstellung der Hessen-Drive-Datenräume wurden die Grundlagen für die elektronische Verfahrensabwicklung in der RegKH geändert.

Die RegKH wird Anfang Dezember ihren internen Evaluationsprozess starten, um zu prüfen, ob der erreichte Arbeitsstand einer weiteren Veränderung bedarf. Aktuell zeichnen sich die folgenden Fragestellungen ab:

- Offenkundig bestehen bei einer größeren Anzahl von Unternehmen Probleme, die Einführung einer qualifizierten elektronischen Signatur zu realisieren. Hier ist zu prüfen, ob eine Rückumstellung auf papiergebundene Verfahren geboten ist.
- Die Umstellung der Hessen-Drive-Datenräume wird mit der umfänglichen Datenübermittlung zum Jahresende einem „Härtetest“ unterzogen. Aus Sicht der RegKH ist danach zu bewerten, ob es Optimierungsbedarf im Hinblick auf die Funktionalität sowie die Effektivität und Effizienz der Abläufe gibt. Rückmeldungen der Netzbetreiber hierzu können formlos an die Mailadresse regkh@wirtschaft.hessen.de gesendet werden.
- Die RegKH strebt grundsätzlich eine weitgehende Automatisierung der Kommunikationsverfahren an und ist hierzu in Gesprächen mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD). Sofern nutzbare IKT-Anwendungen zur Verfügung stehen, würde die RegKH geeignete Netzbetreiber um die Mitwirkung bei Pilotverfahren bitten.